

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Stück, 04.06.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1927.) 37. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 52. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).
- Nr. 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).
- 

#### Nr. 52.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom be-



bauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (DGBI. S. 755) wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen verlängert:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1926 (Veranlagungszeitraum)“ gestrichen und als neuer Satz hinzugefügt: „Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr“.

§ 2.

(1) Im § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird am Schlusse des ersten Satzes nachgefügt: „und Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist.“

(2) Im § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes werden die Worte „von ihnen“ durch die Worte „von öffentlichen Körperschaften“ ersetzt und in Ziffer 2 vorletzte und letzte Zeile die Worte „von ihnen“ gestrichen.

(3) Im § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden unter a, b und c je die Worte „nicht mehr als“ gestrichen.

§ 3.

(1) Im § 12 des Gesetzes werden in Zeile 1 nach dem Worte „erfolgt“ die Worte „für den Veranlagungszeitraum“ eingefügt.

(2) § 13 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (Teilfriedensmieten) erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse, vom 28. April 1910 — DGBI. Bd. 37 S. 525) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des



Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand, der aber nicht stimmberechtigt ist. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

(2) Bei einem Gebäude, das gleichzeitig für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke benutzt wird, ist die Friedensmiete für die Wohnräume und die gewerblichen Räume getrennt zu ermitteln (Teilfriedensmieten).

(3) Der Ermittlungsausschuß überprüft die für den letzten Veranlagungszeitraum ermittelten Friedensmieten und setzt sie für den neuen Veranlagungszeitraum neu fest. Die bis zum Beginn des neuen Veranlagungszeitraumes eingetretenen Veränderungen im Bestande und in der Benutzung der Gebäude sind dabei zu berücksichtigen."

#### § 4.

§ 14 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Katasteramt erteilt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid über die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete). Der Bescheid muß eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten.

(2) Gegen den Ermittlungsbescheid kann der Gebäudeeigentümer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Katasteramt oder zur Niederschrift des Katasteramts Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ermittlungsausschuß."

#### § 5.

(1) Der § 15 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gegen die Einspruchsentscheidung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Ministerium der Finanzen einlegen. Die Berufung muß eine Begründung enthalten."

(2) § 16 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen über die Berufung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei



Wochen nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben.“

(3) § 17 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht finden die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz abweichendes ergibt.“

(4) Im § 18 des Gesetzes werden der Abs. 2 ganz, im Abs. 3 die Worte „und der Bezirksabschätzer“ und in Abs. 5 das Wort „Bezirksabschätzer“ gestrichen.

(5) § 19 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung kann auch vom Katasteramt eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Niederschrift zu den Akten.

(2) Wird ein Rechtsmittel vom Gebäudeeigentümer oder Katasteramt gegen die Friedensmiete oder Teilfriedensmiete eines Gebäudes eingelegt, für das getrennte Friedensmieten der Wohnräume oder gewerblichen Räume ermittelt sind, so sind beide Friedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(3) Soweit ein Gebäudeeigentümer ein unbegründetes Rechtsmittel eingelegt hat, fallen ihm die Kosten zur Last.“

## § 6.

(1) § 23 Abs. 1 des Gesetzes erhält mit folgenden Änderungen als § 23 folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 4 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um  $\frac{6}{10}$  des darüber hinausgehenden Betrages (Steuermiete). In den Brandkassenwert ist der Wert der nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude (Gebäudeteile) nicht einzurechnen.“



(2) Ist die Friedensmiete für ein steuerpflichtiges Gebäude nach Wohnräumen und gewerblichen Räumen getrennt ermittelt, so ist zunächst die Steuermiete für das ganze Gebäude nach der ermittelten Gesamtfriedensmiete zu berechnen. Die Verteilung dieser Gesamtsteuermiete auf die Wohnräume und die gewerblichen Räume erfolgt in dem Verhältnis der Gesamtfriedensmiete des Gebäudes zu den Teilfriedensmieten dieses Gebäudes.

(3) Die sich für gewerbliche Gebäude ergebende Steuermiete wird, soweit das Gebäude vom Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten für seinen oder seines Ehegatten unter das Gewerbesteuergesetz fallenden Gewerbebetrieb benutzt wird, bei der Berechnung der Steuer nur mit 50 v. H. in Ansatz gebracht.

(4) Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete durch das Finanzgesetz festgesetzt."

(2) Die Absätze 2—4 des § 23 des Gesetzes werden § 23a Abs. 1—3.

### § 7.

Im § 27 des Gesetzes werden in Satz 1 hinter der Zahl „9“ eingefügt „28 Abs. 2“ und im Satz 2 die Worte „31. August 1926“ durch die Worte „30. Juni des Veranlagungszeitraumes oder bis zu einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten späteren Zeitpunkt“ ersetzt. Als Abs. 2 wird dem § 27 des Gesetzes hinzugefügt:

„(2) Die nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.“



## § 8.

(1) Der § 30 des Gesetzes wird gestrichen.

(2) § 31 des Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Steuersatz (§ 23 des Gesetzes) so zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1927 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 1 700 000 *R.M.*, für die späteren Veranlagungszeiträume den im Haushalt des Rechnungsjahres jeweils vorgesehenen Reinertrag erbringt.“

(3) Im § 32 des Gesetzes werden nach dem Worte „Ausführungsbestimmungen“ die Worte eingefügt: „und die Vorschriften über die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen.“

## § 9.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus vorstehenden Bestimmungen ergibt, in neuer Paragraphenfolge unter Streichung des § 29 des Gesetzes zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Koß.



### Nr. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926 (Oldenbg. Gesetzblatt S. 755).

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Auf Grund der Ermächtigung im § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 7. Juli 1926, wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, bekannt gemacht.

Oldenburg, den 25. Mai 1927.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Willers.

#### § 1.

Zur Durchführung der reichsrechtlichen Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (§§ 26—32 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (RGBl. I S. 254), wird eine Steuer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr.



## § 2.

(1) Der Steuer unterliegen die im Landesteil Oldenburg belegenen bebauten Grundstücke, soweit die darauf stehenden Gebäude nach dem Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude (DGBI. Bd. 14 S. 711) für die Veranlagung der Gebäudesteuer abgeschätzt oder noch abzuschätzen sind. Ausgenommen bleiben Gebäude mit einem Brandkassenwert von nicht mehr als 2000 Reichsmark, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, und Gebäude, die Zwecken des Gartenbaues zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Wohnzwecken dienenden Teile, falls der Eigentümer für den in diesen Gebäuden betriebenen Gartenbau zur Landwirtschaftskammer umlagepflichtig ist.

(2) Als bebauten Grundstücke in diesem Sinne gelten die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Hofräume, jedoch ohne Gärten. Maschinenanlagen und andere Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sowie die mit dem Eigentum an dem Grundstück verbundenen Rechte bleiben bei der Besteuerung außer Betracht.

## § 3.

(1) Der Steuer unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau erst nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, es sei denn, daß sie mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

(2) Das Ministerium der Finanzen bestimmt, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.

## § 4.

(1) Von den nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Gebäuden bleiben von der Steuer befreit:



1. die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden und von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke benutzten Gebäude,
2. die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden Gebäude, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Gebäude für diese Zwecke benutzt werden,
3. die im Eigentum des Entsendestaates stehenden Gebäude der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist,
4. die zum Reichseisenbahn-Vermögen gehörigen bebauten Grundstücke.

(2) Die Befreiungen zu 1. und 2. entfallen für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, es sei denn, daß es sich um die im § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (RGBl. I S. 252) bezeichneten Räume handelt.

(3) Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

#### § 5.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das



Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet ist.

## § 6.

Steuerschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, auch wenn er nicht gleichzeitig Eigentümer des bebauten Grundstücks ist. Als Gesamtschuldner haften Miteigentümer sowie der dinglich Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Tritt im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein Eigentumswechsel ein, so ist auch jeder spätere Eigentümer Steuerschuldner. Die Steuer haftet auf dem Gebäude (bebauten Grundstück).

## § 7.

(1) Die Steuer wird berechnet nach der Friedensmiete der Gebäude (§ 2 Abs. 2).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Von der Friedensmiete sind außer den Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder für Warmwasserversorgung enthalten sind, abzurechnen die Vergütungen

1. für die Nebenleistungen des Vermieters, die
  - a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben ihr auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, elektrischem Strom, Dampf, Preßluft und dergleichen);



- b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung, Wasserabgabe für besondere Zwecke und dergl.);
2. für sonstige Nebenleistungen, die auf Antrag einer Gemeinde für den Bezirk dieser Gemeinde besonders vom Ministerium der Finanzen bestimmt werden.
- (4) Die Friedensmiete unter Abrechnung dieser Vergütungen bildet die reine Friedensmiete.

## § 8.

(1) Als Friedensmiete im Sinne des § 7 gilt der Goldmarkbetrag des für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbarten Mietzinses.

(2) War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht feststellen, oder weicht sie aus besonderen in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder in den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Zinssatz ab, so ist als Friedensmiete die ortsübliche Miete zugrunde zu legen.

(3) Als ortsübliche Miete gilt der Mietzins, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Sind solche ortsüblichen Mietzinsen nicht zu ermitteln, so ist der Mietzins für das Gebäude aus seinem Friedenswert und aus dem Verhältnis von Friedenswert und Friedensmiete oder ortsüblicher Miete anderer Gebäude zu errechnen.

(4) § 7 und die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Gebäude in der Zeit nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt sind.

## § 9.

Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländi-



scher Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) eingetragen ist, oder, soweit zu dem gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstück eine Reallast ruht, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstab im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten oder anzurechnen. Das Gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (RGBl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschild, sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschild aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschild angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen.

## § 10.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren, oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers soweit herabzusetzen, daß er

- a) bei unbelasteten Grundstücken <sup>7,5</sup> 5 vom Hundert der <sup>4250</sup> Friedensmiete, <sup>7479</sup> Grundmiete

Grundmiete zum J. 1928 <sup>764</sup> mindern auf <sup>542</sup> Reich 764 <sup>Ld. 46</sup>  
 " " 1930 " " 542 Ld. 46

Ursprung „Friedensmiete“ nach § 23 Abs. 1



- b) bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes <sup>14,75</sup> 7,5 vom Hundert der Friedensmiete, <sup>Grundmiete</sup> Grundmiete
- c) bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes <sup>13,75</sup> 10 vom Hundert der Friedensmiete, <sup>Grundmiete</sup> Grundmiete
- d) ausmacht. <sup>bei einer Belastung bis zu 30% ~ 14,5% d. Friedensmiete</sup>

(2) Voraussetzung ist, daß das bebauten Grundstück sich noch im Eigentum des am 31. Dezember 1918 eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem bebauten Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.

(3) Hypotheken der in den §§ 1187 und 1190 BGB. bezeichneten Art gelten nicht als dinglich privatrechtliche Belastung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Wert am 1. Juli 1914.

### § 11.

(1) Falls eine privatrechtliche dingliche Last auf einem bebauten Grundstück ruht, das größer ist als der ortsüblich zu dem steuerpflichtigen Gebäude gehörende Hofraum und Garten, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge (§ 9) und die Lasten (§ 10) für das bebauten Grundstück einschließlich ortsüblichen Hofraums und Gartens und für den anderen Grundstücksteil nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes festzustellen.

(2) Stehen auf dem bebauten Grundstück steuerfreie Gebäude (Gebäudeteile), so sind die zu erstattenden oder anzurechnenden Beträge und die Lasten in gleicher Weise für die steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude (Gebäudeteile) festzustellen.

(3) Ruht die dinglich privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswertes zu verteilen.



## § 12.

Die Ermittlung der Friedensmiete erfolgt für den Veranlagungszeitraum nach den Vorschriften der §§ 13 bis 21 dieses Gesetzes.

## § 13.

2978  
Merkmal  
m. 1.  
L. 50  
7.480

(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (Teilfriedensmieten) erfolgt in jeder Gemeinde durch einen Ermittlungsausschuß, der sich aus dem Gemeindevorsteher, dem Gemeindeabschätzer oder seinem Ersatzmann und einem Brandkassenschätzer (§ 29 des Gesetzes, betreffend die oldenburgische Brandkasse, vom 28. April 1910 — OGBI. Bd. 37 S. 525) oder seinem Ersatzmann zusammensetzt. Die Leitung des Ausschusses hat der Katasteramtsvorstand, der aber nicht stimmberichtigt ist. In den Stadtgemeinden tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers der Bürgermeister oder ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte bestellter Vertreter.

(2) Bei einem Gebäude, das gleichzeitig für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke benutzt wird, ist die Friedensmiete für die Wohnräume und die gewerblichen Räume getrennt zu ermitteln (Teilfriedensmieten).

(3) Der Ermittlungsausschuß überprüft die für den letzten Veranlagungszeitraum ermittelten Friedensmieten und setzt sie für den neuen Veranlagungszeitraum neu fest. Die bis zum Beginn des neuen Veranlagungszeitraums eingetretenen Veränderungen im Bestande und in der Benutzung der Gebäude sind dabei zu berücksichtigen.

## § 14.

(1) Das Katasteramt erteilt dem Gebäudeeigentümer einen Ermittlungsbescheid über die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete). Der Bescheid muß eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten.

(2) Gegen den Ermittlungsbescheid kann der Gebäudeeigentümer binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zu-



stellung schriftlich beim Katasteramt oder zur Niederschrift des Katasteramts Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ermittlungsausschuß.

#### § 15.

Gegen die Einspruchsentscheidung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Ministerium der Finanzen einlegen. Die Berufung muß eine Begründung enthalten.

#### § 16.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums der Finanzen über die Berufung kann der Gebäudeeigentümer binnen zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben.

#### § 17.

Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht finden die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz abweichendes ergibt.

#### § 18.

(1) Gemeindeabschätzer (§ 13) sind die gemäß Artikel 8 § 1 des Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 13. März 1922 (DGBI. Bd. 41 S. 811) ernannten Gemeindeabschätzer und deren Ersatzmänner.

(2) Soweit erforderlich, kann das Amt nach Artikel 8 §§ 1 und 2 des Katastergesetzes mehrere Ersatzmänner der Gemeindeabschätzer ernennen.

(3) Den Brandkassenschätzer und seinen Ersatzmann bestimmt die Steuerbehörde (§ 22) aus den nach § 29 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die oldenburgische Brandkasse (DGBI. Bd. 37 S. 525) bestellten Schätzern und deren Ersatzmännern.



(4) Auf die Tätigkeit der Gemeindeabschäzger und Brandkassenschäzger finden die Bestimmungen des Artikels 8 § 5 des Katastergesetzes Anwendung.

## § 19.

(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs und der Berufung kann auch vom Katasteramt eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Niederschrift zu den Akten.

(2) Wird ein Rechtsmittel vom Gebäudeeigentümer oder Katasteramt gegen die Friedensmiete oder Teilfriedensmiete eines Gebäudes eingelegt, für das getrennte Friedensmieten der Wohnräume oder gewerblichen Räume ermittelt sind, so sind beide Friedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(3) Soweit ein Gebäudeeigentümer ein unbegründetes Rechtsmittel eingelegt hat, fallen ihm die Kosten zur Last.

## § 20.

Dem Ministerium der Finanzen steht die Oberleitung der Ermittlungen zu. Es ist befugt, jederzeit in den Gang der Verhandlungen Einsicht zu nehmen und an den Verhandlungen beratend sich zu beteiligen, auch Kommissare zu den Sitzungen der Ausschüsse zu entsenden.

## § 21.

(1) Die steuerpflichtigen Gebäudeeigentümer haben auf Aufforderung des Katasteramts oder der Steuerbehörde innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist über die für die Ermittlung der Friedensmieten in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

(2) Steuerpflichtigen, welche die geforderte Auskunft innerhalb der gestellten Frist nicht erteilen, kann die Steuerbehörde einen Zuschlag bis zu 20 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer zugunsten der Landeskasse auferlegen.



## § 22.

(1) Die Steuer wird von der Steuerbehörde nach Gemeindebezirken festgesetzt.

(2) Die Steuerbehörde ist das Amt, für die Städte I. Klasse der Stadtmagistrat.

## § 23.

(1) Die Steuer beträgt für den Veranlagungszeitraum 1927 12 v. H. der reinen Friedensmiete (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes). Beträgt jedoch die reine Friedensmiete mehr als 4 v. H. des Brandkassenwertes des Gebäudes (nicht Gebäudeteiles), so ermäßigt sich die reine Friedensmiete für die Berechnung der Steuer um  $\frac{6}{10}$  des darüber hinausgehenden Betrages (Steuermiete). In den Brandkassenwert ist der Wert der nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude (Gebäudeteile) nicht einzurechnen.

(2) Ist die Friedensmiete für ein steuerpflichtiges Gebäude nach Wohnräumen und gewerblichen Räumen getrennt ermittelt, so ist zunächst die Steuerrente für das ganze Gebäude nach der ermittelten Gesamtfriedensmiete zu berechnen. Die Verteilung dieser Gesamtsteuerrente auf die Wohnräume und die gewerblichen Räume erfolgt in dem Verhältnis der Gesamtfriedensmiete des Gebäudes zu den Teilfriedensmieten dieses Gebäudes.

(3) Die sich für gewerbliche Gebäude ergebende Steuerrente wird, soweit das Gebäude vom Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten für seinen oder seines Ehegatten unter das Gewerbesteuergesetz fallenden Gewerbebetrieb benutzt wird, bei der Berechnung der Steuer nur mit 50 v. H. in Ansatz gebracht.

(4) Für die späteren Veranlagungszeiträume wird der Hundertsatz der reinen Friedensmiete durch das Finanzgesetz festgesetzt.

*Opfermann  
mit Frau  
Kunze  
num 1.  
April 1938.  
Nr 50 7.473*



## § 24.

(1) Wird die Steuer in Teilbeträgen (z. B. nach Monaten) gehoben, so werden die Teilzahlungen auf volle 10 Reichspfennige nach oben abgerundet.

(2) Die Steuer ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten. Der Steuerbescheid ist schriftlich und bei mehrfachem Gebäudebesitz für die selbständig benutzten einzelnen Gebäude getrennt zu erteilen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann die Zustellung der Steuerbescheide und die Hebung der Steuer Gemeinden gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Vergütung übertragen.

## § 25.

(1) Gegen die Steuerbescheide auf Grund dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

(2) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die nach §§ 13—21 dieses Gesetzes ermittelte Friedensmiete unrichtig ist.

## § 26.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung, die Vollziehung aussetzen. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurück-erstattet, zu wenig gezahlte nacherhoben.

## § 27.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuer-



behörde, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen und an die Stelle des Reichsfinanzhofes das Oberverwaltungsgericht. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die durch die Veranlagung und Erhebung der Steuer entstehenden besonderen Kosten trägt die Landeskasse. Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gelten hinsichtlich der Kostentragung die §§ 285 und 286 der Reichsabgabenordnung.

#### § 28.

(1) Anträge nach §§ 5, 9, 10 und § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes sind bei der Steuerbehörde während des Veranlagungszeitraumes zu stellen. Werden sie bis zum 30. Juni des Veranlagungszeitraumes oder bis zu einem vom Ministerium der Finanzen bestimmten späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Steuervergünstigung mit dem Beginn des Veranlagungszeitraumes ein, für die nach § 5 dieses Gesetzes gestellten Anträge jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung dieser Befreiung bereits in diesem Zeitpunkt bestanden hat. Werden die Anträge später gestellt, so tritt die Vergünstigung erst mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monat ein. Die auf diese Anträge ergehenden Entscheidungen der Steuerbehörden gelten als Steuerbescheid; sie sind wie diese zu behandeln und mit den gleichen Rechtsmitteln anfechtbar.

(2) Die nach §§ 5, 9 und 10 des Gesetzes für einen früheren Veranlagungszeitraum gestellten Anträge gelten auch als für die folgenden Veranlagungszeiträume gestellt, soweit nicht das Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Anträge erneut zu stellen sind.

#### § 29.

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen und zurückerstatten. *Woz 2 f. 4d. 46 v. 542*

*1938 laut  
30. Tagl.  
Antragstellung  
Anzahl. Menge.  
Nr. 100/1938  
11. 11. 1938  
1166*



(2) Einer Belastung des Steuerpflichtigen durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25% aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist auf Antrag durch Ermäßigung des Steuerbetrages im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen. *§ 4 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung*

## § 30.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Steuerfuß (§ 23 des Gesetzes) so zu erhöhen oder zu ermäßigen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1927 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 1 700 000 R.M. für die späteren Veranlagungszeiträume den im Haushalt des Rechnungsjahres jeweils vorgesehenen Reinertrag erbringt.

## § 31.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und die Vorschriften über die Durchführung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen erläßt das Ministerium der Finanzen.